



Herzlich Willkommen

Michael Reith, RIB Software AG
Frank Schönemann,
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin

Zur Person

- ▶ Dipl.-Ing. Frank Schönemann
- ▶ Leiter Einkauf VOB/VOL
- ▶ Abteilung Hochbau

- ▶ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Zur Person

- ▶ Michael Reith
- ▶ Senior Consultant

- ▶ RIB Deutschland GmbH

Agenda

- ▶ Einführung in das Thema E-Vergabe
 - ▶ Zweck und Ziel, eGovernment
 - ▶ Rechtlichen Rahmenbedingungen
 - ▶ Funktionaler Ablauf
 - ▶ Statistik

- ▶ Die Auftraggeberseite der Plattform (Behörde, Amt)
 - ▶ Anlegen Maßnahme, Vergabe
 - ▶ Bekanntmachung
 - ▶ Vergabeunterlagen

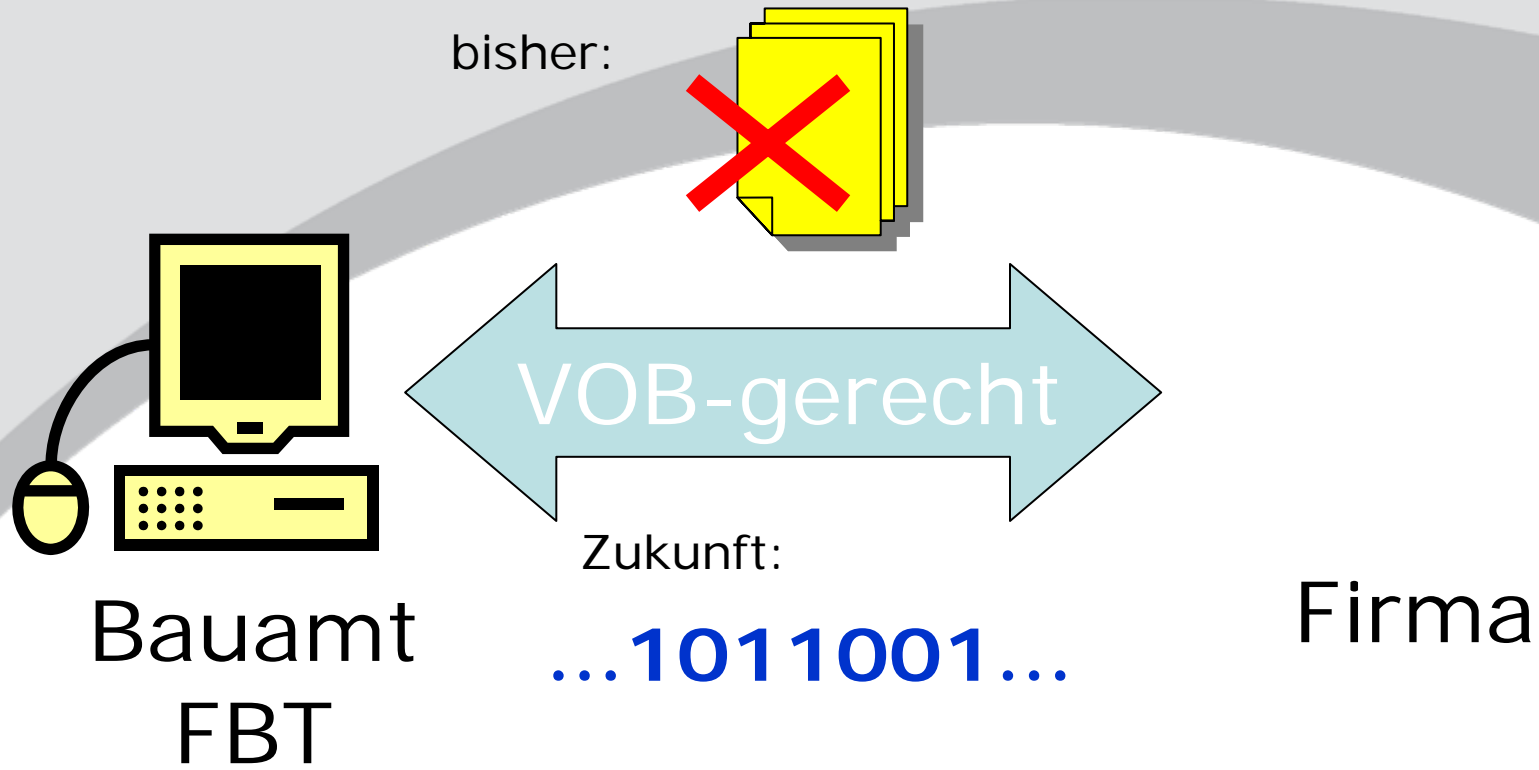
Agenda

- ▶ Einführung in die Plattform auf Bieterseite
 - ▶ Neuanmeldung des Unternehmens
 - ▶ Benutzerverwaltung
 - ▶ Recherche nach Ausschreibungen
 - ▶ Download von Vergabeunterlagen

- ▶ Das Bietertool ava-sign
 - ▶ Bearbeiten einer Ausschreibung
 - ▶ Abgeben eines Angebotes

- **Ausbau des Internetangebotes**
„Die Daten laufen, nicht die Firmen!“
- **Zugang zu den Bauämtern erleichtern**
- **Online-Vergabe durch alle Staatlichen Stellen**
(Basiskomponente)
- **Vereinfachung und Vereinheitlichung der**
Bearbeitung
- **E-Governmentpakt mit Kommunen**

Ziel der Online Vergabe



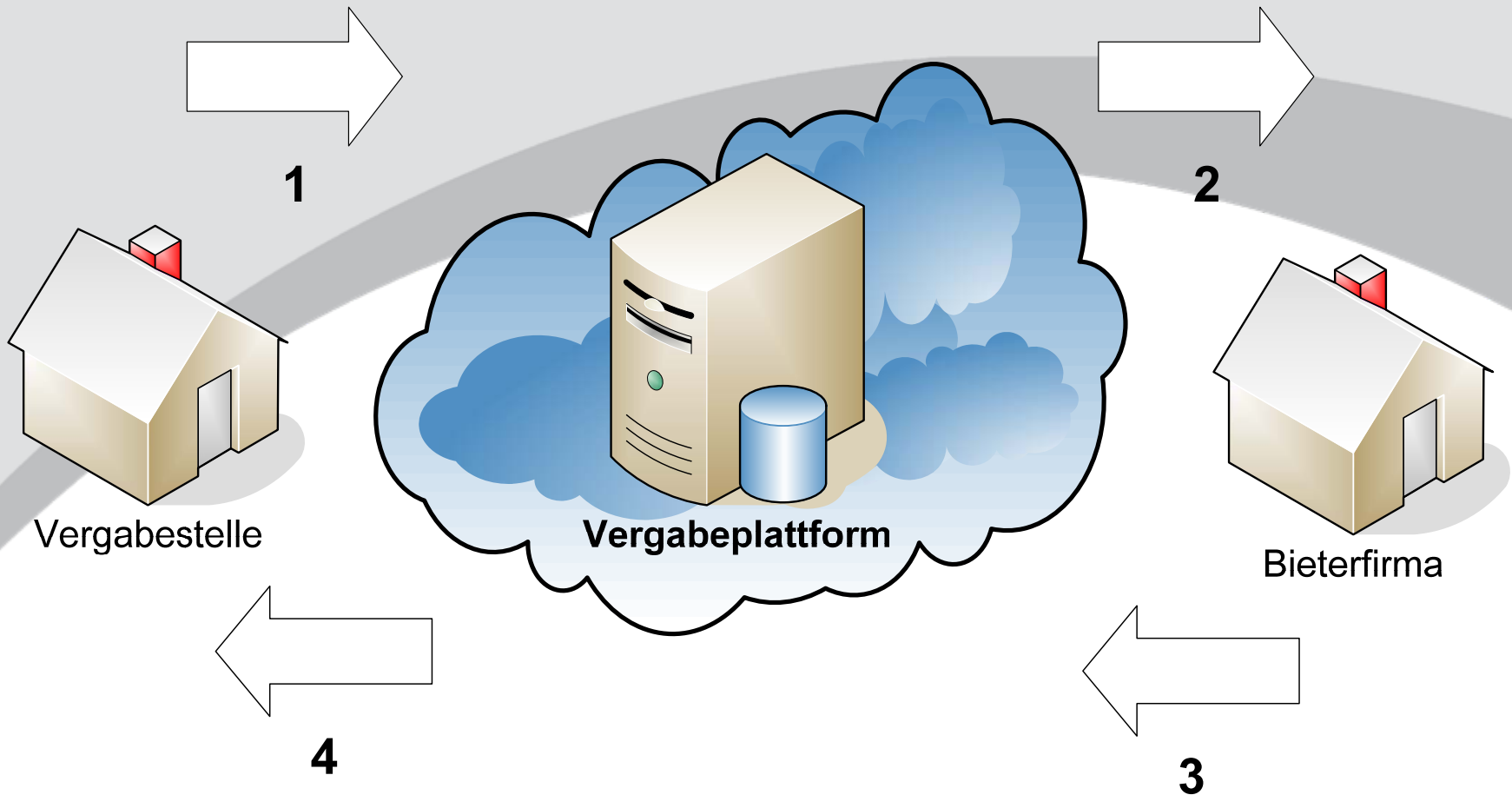
Rechtliche Grundlagen

VOB/A §21 Form und Inhalt der Angebote

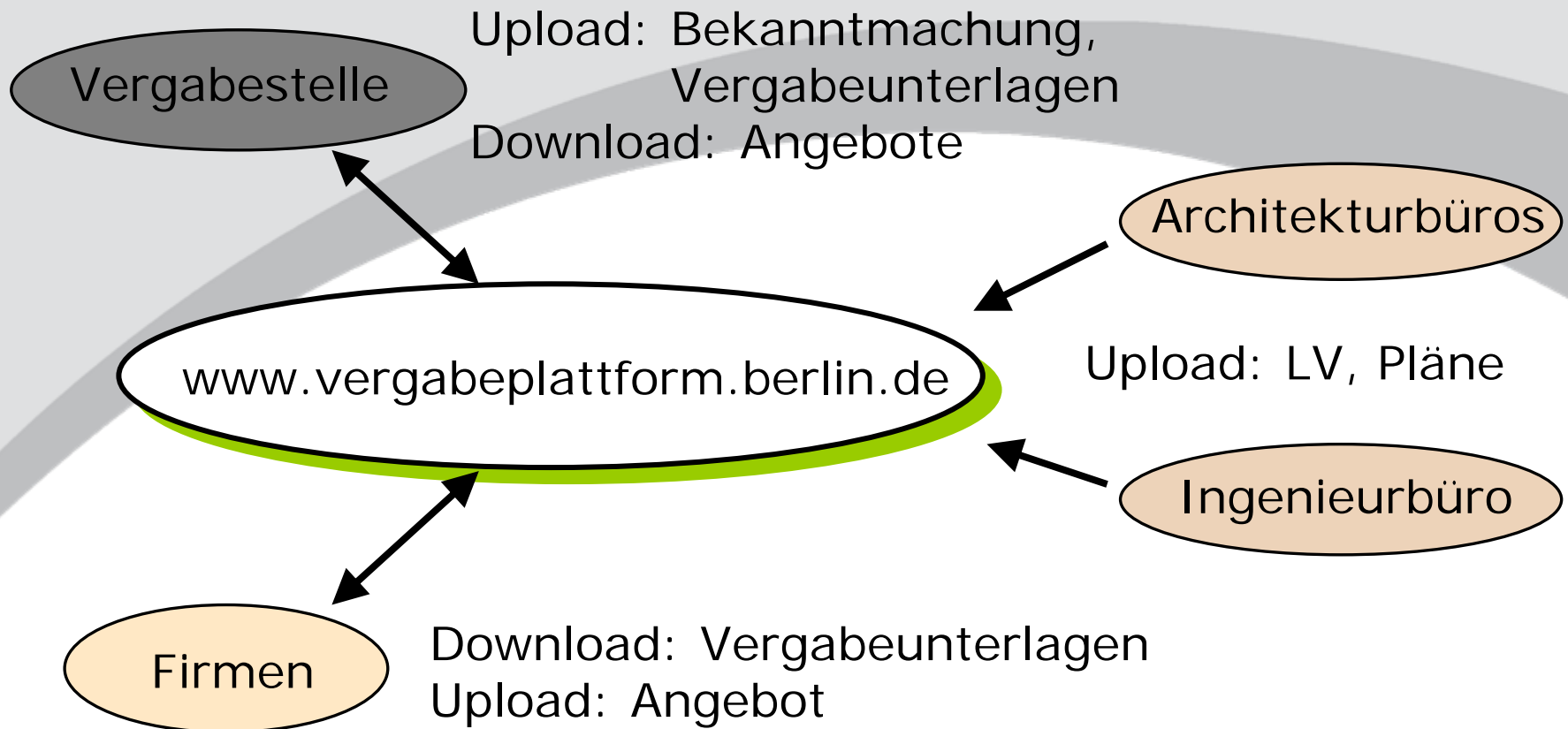
1. (1) Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Schriftlich eingereichte Angebote sind immer zuzulassen. Sie müssen unterzeichnet sein.

Elektronisch übermittelte Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Ablauf der e-Vergabe



Einbindung alle Beteiligten



Nutzen für Auftraggeber

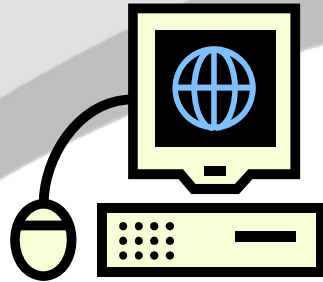
- Einfache Bearbeitung der Bewerbungen
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes
- Weniger Angebote mit Formfehlern
- Keine Manipulationsmöglichkeiten
- Rechnerische Prüfung entfällt

- zur Zeit sind 10720 Firmen in der Datenbank gelistet
- die Durchschnittliche Mitarbeiterzahl liegt bei ca. 15
- Im Jahr 2009 haben sich bereits 1347 Firmen registriert
- Im Jahr 2008 wurden 3401 Vergaben submittiert
- Anzahl der Downloads von Unterlagen 2008 ges. 17611
- Anzahl der Downloads von Unterlagen 2009 13109
- Anzahl der Onlineangebote 2008 gesamt 14844
- Anzahl der Onlineangebote 2009 6510

Live Präsentation der Auftraggeberseite

Nutzen für Bieter

Kostenfrei sind

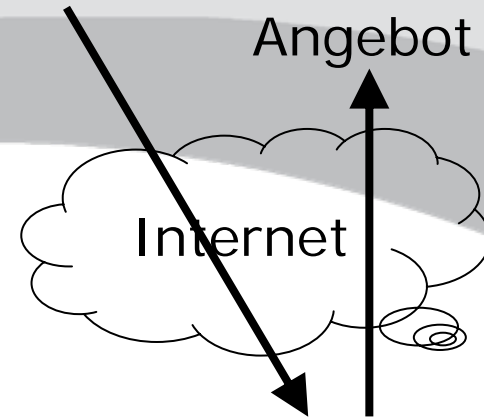


Kosten nach
§20 VOB/A

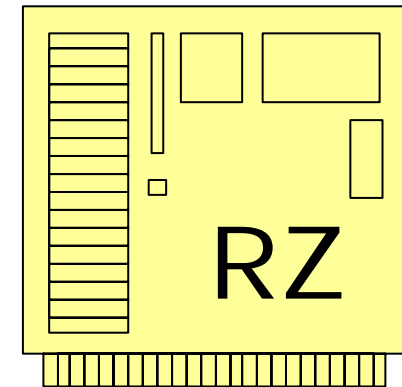
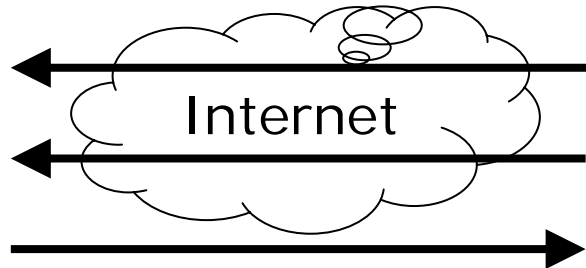


Vergabeunterlagen

Angebot



Bekanntmachung
Vergabeunterlagen
Angebot



Nutzen für Bieter

Formulare bearbeiten mit Prüfassistent

- **Einheitliche, immer aktuelle Formulare von allen Vergabestellen**
- **Vereinfachtes Ausfüllen durch Vorgaben**
- **Hinweis auf „Pflichtfelder“**
- **Hinweise auch auf weitere auszufüllende Formulare aufgrund von Bieterangaben**
- **Automatische Übernahme der Angebotssumme aus LV**

Nutzen für Bieter

Leistungsverzeichnis bearbeiten mit Prüfassistent

- **Keine fehlenden Preisangaben**
- **Hinweis auf geforderte Angaben (z.B. Fabrikate)**
- **Gleiche Gliederung bei losweiser Vergabe in LV und Angebotsschreiben**
- **Erläuterung zu Positionen möglich**

Nutzen für Bieter

Angebotsabgabe

- **Abgabeassistent unterstützt formale Prüfung**
- **Optimierung des Abgabezeitpunkts**
- **Vergabeunterlagen werden verschlüsselt, vollständig und authentisch übertragen**
- **Zeitstempel des Trustcenters gibt Sicherheit der rechtzeitigen Abgabe**

Verteilung der Zugriffe



Geografische Verteilung der Zugriffe (sortiert nach Größe):

1. Berlin
2. Langen
3. Frankfurt am Main
4. Leipzig
5. Magdeburg
6. Nicht lokalisiert
7. Köln
8. Hamburg
9. Kleinmachnow
10. Neubrandenburg

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur digitalen Signatur SigG

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu schaffen.
- (2) Soweit nicht bestimmte elektronische Signaturen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist ihre Verwendung freigestellt.

Rechtliche Grundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

§ 126a die Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

Rechtliche Grundlagen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

"elektronische Signaturen" Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,

1. "fortgeschrittene elektronische Signaturen" elektronische Signaturen nach Nummer I, die
 - a) ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,
 - b) die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen,
 - c) mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
 - d) mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,

Rechtliche Grundlagen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- "elektronische Signaturen" Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,
2. "qualifizierte elektronische Signaturen" elektronische Signaturen nach Nummer 2, die
- a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
 - b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden,



- Dies ist eine D-Trust Signatur Karte



- Dies ist eine S-Trust Signatur Karte

Live Präsentation der Bieterseite



www.vergabepattform.berlin.de

Vielen Dank Für Ihre Aufmerksamkeit